

Die Oberstufe des G8 startet im nächsten Schuljahr. Sie stärkt die Stellung des Faches Sport.

Als eines von insgesamt 5 Pflichtfächern, als W- oder P-Seminarfach und als schriftliches und neuerdings auch mündliches Abiturprüfungsfach geht das Fach Sport im Vergleich zum G9 gestärkt aus der Konzeption der Oberstufe im G8 hervor. Neu erfunden wird dabei das Rad bewusst nicht. Die in der Bekanntmachung zur Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12 veröffentlichten Regelungen (KWMBI Nr. 1/2009 S.7) wurden vom Staatsministerium in enger Abstimmung mit der Schulpraxis erarbeitet. Sie schreiben fort, was sich in der Kollegstufe des G9 bewährt hat, und führen Neuerungen dort ein, wo Handlungsbedarf gegeben schien. Hier die wesentlichen Änderungen:

>> Die wesentlichen Änderungen:

1. Organisation:

- Wie im G9 wird auch im G8 das Fach Sport in den Jahrgangsstufen 11 und 12 nicht sportartübergreifend, sondern ausgehend von den Voraussetzungen der Schule und unter Einbeziehung der Interessenlage der Schüler sportartspezifisch angeboten.
- Die bisherige Unterscheidung zwischen Leit- und Zusatzsportarten entfällt. Unabhängig vom sportartspezifisch ausgerichteten Angebot kann die unterrichtende Sportlehrkraft jedoch andere Handlungsfelder in vertretbarem zeitlichem Umfang mit einbeziehen.
- Beibehalten bleibt die bekannte Differenzierung in Gruppe A (Individualsportarten), Gruppe B (Mannschaftssportarten) und Gruppe C (Sonstige). Die Schülerinnen und Schüler müssen über die 4 Halbjahre hinweg einmal eine Individual- und einmal eine Mannschaftssportart belegen. Ein- und dieselbe Sportart darf höchstens zweimal belegt werden.

- Der Unterricht in den sportlichen Handlungsfeldern Basketball, Fußball, Handball, Gerätturnen wird in der Regel nicht koedukativ erteilt. Der Schulleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- Unterrichten dürfen in der Oberstufe des G8 wie bisher in der Kollegstufe des G9 ausnahmslos hauptamtliche oder hauptberufliche Sportlehrkräfte der Schule.
 - Eine wesentliche Änderung betrifft die Qualifikationsvoraussetzungen der unterrichtenden Sportlehrkraft. Eine gesonderte Qualifikation wird nur noch in besonders gefahrgeneigten Sportarten wie Sportklettern, Rudern etc. gefordert. Anders als im G9 kann damit eine laufbahnmäßig ausgebildete Sportlehrkraft z.B. Badminton unterrichten, ohne über eine gültige Fach-Übungsleiterlizenz Badminton oder über eine im Rahmen des Sportstudiums abgeschlossene Wahlfachprüfung zu verfügen.



Digitale Medien im Sportunterricht

2. Bewertung:

- Die Notenberechnung wurde stark vereinfacht. Die Benotung unterscheidet nur noch zwischen doppelt gewichteten „echten“

praktischen und einfach gewichteten kleinen Leistungsnachweisen. Der im G9 im Rahmen der praktischen Prüfung geforderte theoretische Anteil entfällt.

- Über Form und Anzahl der kleinen Leistungsnachweise entscheidet die Lehrkraft.
- Grundlegend überarbeitet wurden auch die sportartspezifischen Regelungen für die Praxisnoten. Im Bereich der großen Sportspiele wird z.B. nur noch eine komplexe spielnahe technisch-taktische Aufgabenstellung gefordert. Organisatorisch wird damit die Notenabnahme erheblich vereinfacht.
- Im Verlauf der Qualifikationsphase können die Schülerinnen und Schüler im Sport insgesamt maximal 45 Punkte einbringen.

3. Sport als Abiturfach:

- Sport kann im G8 weiterhin als Abiturfach gewählt werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen hierfür zusätzlich zu den verpflichtend zu belegenden 2 WS Sport das Additum Sporttheorie mit 2 WS aus dem Profildbereich belegen. Sport als Abiturfach steht im G8 auch Schülerinnen und Schülern mit spätbeginnender Fremdsprache offen.
- Eine gesonderte Gruppenbildung der Sportabitur-Schüler im Bereich der Sportpraxis wird nicht mehr zwingend gefordert. D.h., die Sportabitur-Schüler können in der Sportpraxis zusammen mit Nicht-Sport-Abiturschülern unterrichtet werden. Damit wird nicht nur die Unterrichtsorganisation erleichtert. Die Sportabitur-Schüler können im G8 nun auch leichter als bisher Ihren Neigungen entsprechend die Sportpraxis besuchen und müssen sich nicht zwingend auf einen gemeinsamen Sportartenkanon verständigen. Somit ist es im G8 leichter möglich, eine sportpraktische Abiturprüfung in z.B. Gymnastik und Tanz abzulegen als im G9.
- Durch den Verzicht auf eine gesonderte Gruppenbildung für Sportabitur-Schüler entfällt auch die Notwendigkeit einer „Personalunion“ für die Unter-

richtung des Additums „Sporttheorie“ und des Faches Sport.

- Bei der Wahl der Sportarten unterliegen Sportabitur-Schüler nur der zusätzlichen Bedingung, eine Individual- und eine Mannschaftssportart für jeweils zwei Halbjahre wählen zu müssen.
- Die Sportabitur-Schüler erhalten in der Qualifikationsphase pro Halbjahr eine kombinierte Note (max. 15 Punkte). Sie setzt sich zu gleichen Teilen aus dem Fach Sport und dem Additum Sporttheorie zusammen. Die stärkere Gewichtung der Sporttheorie gegenüber der Sportpraxis bei der Notenbildung, neu 1:1 statt früher 1:2, resultiert zum einen aus den gleichen Wochenstundenumfängen und trägt zum anderen den LK-Sport-Erfahrungen des G9 Rechnung.
- Im Additum Sporttheorie wird anders als im Leistungskurs Sport des G9 nur noch eine Schulaufgabe gefordert. Diese ist zum Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise gleich gewichtet.
- Als „Eingangsvoraussetzung“ müssen die Schülerinnen und Schüler im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 10 im Fach Sport mindestens die Note „befriedigend“ erzielt haben. Die im G9 geforderte Vorlage eines sportmedizinischen Zeugnisses entfällt.
- Nach § 47 GSO erfolgt die Wahl des Abiturprüfungsfaches Sport bereits in der 10. Jahrgangsstufe jeweils bis zum 15. April. Im dauerhaften Krankheits- oder Verletzungsfall ist eine Umwahl jedoch möglich.

4. Abiturprüfung in Sport:

- Anders als im G9 kann im G8 im Fach Sport die Abiturprüfung nicht nur schriftlich/praktisch, sondern auch mündlich/praktisch abgelegt werden.
- Die praktische Abiturprüfung ist in beiden Fällen identisch. Sie besteht aus je einer sportpraktischen Leistungsabnahme in einer Individual- und einer Mannschaftssportart. Die beiden sportpraktischen Prüfungen sind zueinander gleich gewichtet.

- Die Prüfung der Sporttheorie erfolgt im G8 entweder schriftlich (schriftl. Bearbeitung einer unter 3 auszuwählenden Aufgaben; Bearbeitungszeit 180 Minuten) oder mündlich (2 Prüfungsteile à 15 Minuten Dauer; Teil 1: 10 Min. Kurzreferat + Fragen, Teil 2: Gespräch zu Problemstellungen aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten.)
- Die schriftliche oder mündliche Prüfung der Sporttheorie und die praktische Prüfung in zwei sportlichen Handlungsfeldern sind wiederum zueinander gleich gewichtet.
- Die im G9 pro Abitursportart geforderte jeweils 10-minütige Theorie-Prüfung entfällt im G8 ersatzlos. Dies trägt nicht nur dem 5-Fächer-Abitur im G8 Rechnung, sondern erleichtert die Organisation des Sportabiturs erheblich.

Die Bekanntmachung zur Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12 steht im Internet als Download zur Verfügung.

http://www.laspo.de/index.asp?b_id=263&k_id=2315

Quelle: Auszug aus SCHULSPORT AKTUELL, Ausgabe 2/2009.